

Statuten

Vereinigte Schützengesellschaft Signina

bestehend aus

Schützengesellschaft Signina

**und den Jägersektionen
Safien und Versam**

7. März 2008

Statuten

Vereinigte Schützengesellschaft Signina

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Die Schützengesellschaft Signina und die Jägervereine aus den Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam bilden einen Verein in Sinne von Art. 60ff ZGB unter dem Namen „Vereinigte Schützengesellschaft Signina“, in der Folge VSS genannt.

Art. 2

Der Sitz der VSS ist Versam.

Art. 3

Die VSS wurde am 9. März 2002 gegründet und hat den Zweck, die Schiessanlage mit Schützenstube auf dem Islabord in Versam zu betreiben. Die Veranstaltung gemeinsamer Wettkämpfe und Schiessübungen wird angestrebt.

Die Eigenständigkeit der einzelnen Vereine bleibt gewahrt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder der VSS sind die Aktivmitglieder folgender Vereine:

Schützengesellschaft Signina
Jägerverein Safien
Jägerverein Versam

Für den Austritt aus der VSS ist Art. 70 ZGB massgebend.

III. Organisation und Verwaltung

Art. 5

Die Organe der VSS sind:

- a. Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der VSS. Jedes Aktivmitglied der angeschlossenen Vereine hat das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Quartal einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden so oft statt, wie es der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn ein Verein es mit Vereinsbeschluss verlangt.

Anträge zu Handen der Generalversammlung sind dem Vorstand bis 31. Dezember schriftlich einzureichen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste im regionalen Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 8

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a. Aufnahme der Präsenzliste
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c. Genehmigung des Rechnungs- und Revisorenberichtes
- d. Wahl des Präsidenten
- e. Wahl des Vorstandes
- f. Wahl der Kontrollstelle
- g. Festsetzung des Schussgeldes und der Benützungsgebühren, sowie allfälliger finanzieller Leistungen und Beiträge der Vereine
- h. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- i. Krediterteilung für Ausgaben, die über der Kompetenz des Vorstandes liegen
- k. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitgliedervereine
- l. Revision der Statuen, Reglemente und Verträge
- m. Auflösung des VSS

Art. 9.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Wahlen gilt, wie bei den Sachgeschäften, das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident/Aktuar
- Kassier
- Ressortleiter Scheibenunterhalt
- Ressortleiter Schützenstube und Gebäudeunterhalt

Der Zweckverband und die drei angeschlossenen Vereine sollten nach Möglichkeit im Vorstand vertreten sein.

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind immer wieder wählbar.

Art. 11

Der Vorstand vertritt die VSS nach Aussen. Ihm obliegen die Erledigung und Überwachung der technischen und finanziellen Aufgaben des Betriebes und des Unterhalts der Schiessanlage. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sachgeschäfte zu Handen der Generalversammlung vor, beruft diese ein und vollzieht deren Beschlüsse. Er ist verpflichtet das Vereinsvermögen zweckmässig und sicher zu verwalten. Der Vorstand koordiniert mit den Vereinsvorständen den Schiessplan.

Er wählt den Betreiber oder die Betreiberin der Schützenstube.

Der Präsident, Vizepräsident/Aktuar und der Kassier führen zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift der VSS.

Art. 12

Der Vorstand konstituiert sich selbst und organisiert sich nach Ressorts mit folgenden Aufgabenbereichen:

- Präsident:
- vertritt die VSS nach aussen
 - erstellt die Traktandenliste
 - leitet die Generalversammlung und Vorstandssitzungen
 - ist für die Ausarbeitung von Verträgen und Reglementen betreffend Benützung und Vermietung der Schiessanlage verantwortlich
 - ist Kontaktperson zum Vorstand des Zweckverbandes
- Vizepräsident/
Aktuar
- unterstützt und vertritt den Präsidenten bei seinen Pflichten
 - führt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle
 - erstellt die Präsenzliste der Generalversammlung
 - verfasst und versendet nach Weisung des Präsidenten die Einladungen für Versammlungen und Sitzungen
 - verwaltet die Vereinsakten
- Kassier:
- verwaltet die Finanzen der VSS
 - erstellt die Jahresrechnung und Bilanz zu Handen der Generalversammlung und des Zweckverbandes
 - leitet das Versicherungswesen
 - zieht bei den Vereinen die Schussgelder und die von der Generalversammlung beschlossenen Erneuerungsfondsbeiträge ein
 - zieht bei den Verbandsgemeinden ihre Treffnis an Versicherungs-, Grund- und Servicegebühren der Scheibenanlage ein.
- Ressortleiter
Scheiben-:
unterhalt
- ist für die Planung des Schiessbetriebes auf der ganzen Anlage verantwortlich
 - ist für das Funktionieren der 300m und 100m -Anlage verantwortlich,
 - organisiert und koordiniert den Unterhalt der Scheibenstöcke und die Jahresreinigung
 - überwacht die Ordnung der gesamten 300m und 100m -Anlage inkl. Kugelfang
 - erfasst die Schusskontrolle der 300m und 100m-Anlage zu Handen des Kassiers
 - ist Kontaktperson für Schiessstandbelegungen durch das Militär
 - koordiniert den jährlichen Schiessplan
 - ihm unterstehen die Schützenmeister der Mitgliedvereine
- Ressortleiter
Schützenstube
und Gebäude-
unterhalt:
- führt die Aufsicht über den Betrieb in der Schützenstube
 - überwacht die Einrichtungen des Schützenhauses
 - ist Vorgesetzter des Betreibers oder der Betreiberin der Schützenstube
 - führt die Schlüsselkontrolle

Dem Vorstand steht es frei, zur Vorbereitung wichtiger Geschäfte, Kommissionen einzusetzen und Fachpersonal bei zu ziehen.

Art. 13

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Ausgewiesene Spesen werden durch die VSS vergütet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 14

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren und einem Stellvertreter.

Die Revisoren und der Stellvertreter werden für zwei Jahre gewählt und sind immer wieder wählbar.

Sie überprüfen die Jahresrechnung, sowie die Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen.

Die Kontrollstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Es steht ihr das Recht zu, jederzeit die Rechnung zu überprüfen.

IV. Benützung

Art. 15

Den in Art. 4 erwähnten Vereinen steht das Recht zu, die Schiessanlage auf dem Islabord für ihre vereinsinternen Übungen und Anlässe zu benützen.

Art. 16

Nach Absprache mit dem Vorstand der VSS können die angeschlossenen Vereine eigene Schiessanlässe und Wettkämpfe durchführen.

Die Festwirtschaft bei solchen Anlässen ist Sache des durchführenden Vereins. Weitere Benützungen der Anlage können vom VSS Vorstand bewilligt werden.

Die anfallenden Kosten für die Anlagebenützung sind der VSS zu vergüten.

V. Finanzen

Art. 17

Die VSS beschafft sich die finanziellen Mittel:

- a. aus den Vermögenserträgen
- b. aus den Schussgeldern und Benützungsgebühren
- c. aus dem Hülsenverkauf
- d. aus den Erträgen der Schützenstube

Die finanziellen Mittel sind für Investitionen an der Schiessanlage Islabord zu verwenden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Das Geschäftsjahr ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet das Vermögen der VSS. Persönliche Haftung der Organe der VSS und der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben fehlbare Handlungen.

Art. 20

Die VSS kann nur aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der höchstmöglichen Stimmzahl der Generalversammlung dies beschliessen, und eine neue Institution sich bereit erklärt, die Verpflichtungen aus laufenden Verträgen mit Drittpersonen zu übernehmen. Bei einer Auflösung bestimmt die Generalversammlung, wie das Gesellschaftsvermögen zu verwenden ist.

Art. 21

Die vorstehenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 7. März. 2008 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 09. März 2002. Sie treten mit ihrer Annahme sofort in Kraft.

Versam, März 2008

Vereinigte Schützengesellschaft Signina

Der Präsident: 

Der Aktuar: 

Für die Vereine:

Schützengesellschaft Signina



Jägerverein Safien:



Jägerverein Versam:

